

halt) noch zum Abiturium. Dieses Ziel ist nur auf höheren Schulen zu erreichen. Aber ungefähr gleichgestellt mit dem früheren sogenannten Einjährigen ist das Endziel der Mittelschulen: die mittlere Reife. Höher hinaus geht es bei diesen nimmer. Das Abiturium ist nur auf einer höheren Lehranstalt zu erreichen. Diese sind Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Aufbauschule. Die Abschlußprüfung auf einer dieser Anstalten berechtigt zum akademischen Studium, kommt also für unseren Beruf nicht in Frage. Nur ganz besondere Umstände könnten vielleicht einen jungen Mann bestimmen, trotzdem Uhrmacher zu werden. Diese Fälle sind aber so selten, daß sie bei weiteren Erörterungen über diesen Punkt vollständig ausscheiden können. Für unsere Betrachtungen kommt nur die mittlere Reife bzw. das Einjährige in Frage. Ich würde es höchstwahrscheinlich ablehnen, einen jungen Mann in die Lehre zu nehmen, der den Versuch gemacht, dieses Ziel aber nicht erreicht hat; ein aus der obersten Klasse der Volksschule entlassener junger Mann ist mir lieber. — Ich halte es für begrüßenswert, wenn junge Leute mit mittlerer Reife unseren Beruf ergreifen, der Prozentsatz wird allerdings vorläufig immer gering bleiben. Ich verurteile es aber auch entschieden, wenn mittlere Reife zur Bedingung gemacht wird. Das ist Unfug. Gute Auffassungsgabe ist es, auf welche entschieden mehr Gewicht gelegt werden sollte. Obschon auch dieses allein noch nicht genügend ist, so sollte man aber doch besonderes Gewicht auf diesen Punkt legen. Welche Vorteile könnte man denn nun einem jungen Mann bieten, der mit Obersekundareife in die Uhrmacherlehre eintritt? Eine um ein Jahr verkürzte Lehrzeit könnte angehen, aber nur dann, wenn alle in Betracht kommenden Voraussetzungen zutreffen, also: Begabung, gute Auffassung, praktische Fähigkeiten u. dgl., überhaupt alles, was für unser Fach in Frage kommt. Aber die Lehrzeit um die Hälfte abzukürzen, also auf 2 Jahre festzusetzen, wäre ein Unding. Ich selbst möchte einen jungen Mann unter dieser Bedingung nicht in die Lehre nehmen, und wenn er noch mehr als 100 RM. je Monat zuzahlen würde. Lieber Herr Kollege, sind Sie sich klar darüber, was es bedeutet, einen jungen Mann in 2 Jahren zum fertigen Uhrmacher auszubilden? Wenn das Ziel in einer solch kurzen Zeit erreicht werden soll, dann scheidet jede andere Tätigkeit aus, jede Minute muß da der Ausbildung gewidmet sein. Aber auch der Lehrherr ist dann in einer Weise gebunden, die in keinem Verhältnis zu der etwa gezahlten Entschädigung steht. Die Erörterung über einen derartigen Fall dürfte rein akademisch sein, in der Praxis wird er kaum vorkommen. Hinzu kommt, daß jede Abweichung von der auf 4 Jahre bemessenen Lehrzeit der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf und nur in besonderen Fällen die Genehmigung erteilt wird. Mit Recht. Ob Lehrlinge mit höherer Schulbildung zum Säubern von Werkstatt und Laden herangezogen werden sollen, dürfte eigentlich nicht zur Erörterung stehen. Schaden tut es dem jungen Mann jedenfalls nicht, wenn er auch derartige Arbeiten verrichten muß. Im kaufmännischen Beruf ist es bei vielen Firmen Brauch geworden, nur noch Lehrlinge mit

Obersekundareife einzustellen. Zu welchen Arten von Arbeiten werden diese jungen Leute nicht oft herangezogen? Dagegen ist das Säubern von Werkstatt und Laden eine vornehme Beschäftigung zu nennen. Wir wollen und sollen keinen Dünkel in dem jungen Mann großziehen, als ob er auf Grund seiner Vorbildung zu etwas Besserem berufen sei. Das soll er erst einmal beweisen, seine Schulbildung beweist in dieser Beziehung gar nichts. — Daß die Fachlehrer junge Leute mit dem Einjährigen von gewissen Unterrichtsstunden befreien sollen, ist ein Wunsch, dessen Erfüllung nicht in der Macht der Lehrer liegt. Der Unterrichtsplan ist einheitlich festgelegt und nicht etwa gesondert für Schüler mit höherer Schulbildung und für Volksschüler. Im übrigen ist der Stoff auch heute so umfangreich, daß er das Begriffsvermögen manches Schülers übersteigt und Schülern mit höherer Schulbildung der Unterricht wohl leichter wird, aber kaum jemals so leicht, daß sie von der einen oder anderen Unterrichtsstunde befreit werden könnten. Anleitung und Anweisung zum Lesen und Studieren der Fachbücher gebe ich meinen Schülern immer, ohne Rücksicht auf deren Vorbildung.

Der Herr Verfasser verlangt in oben besprochenen Punkten eine etwas einseitige Bevorzugung der Lehrlinge mit höherer Schulbildung, ohne aber zu berücksichtigen, daß dadurch Gegensätze geschaffen werden. Gewiß ist, und das habe ich in meinen Ausführungen auch schon dargelegt, daß ein Lehrling mit Obersekundareife in den meisten Fällen besser begreift, auch Dinge, die mit seiner Vorbildung nichts zu tun haben. Auf Grund dieses Vorzuges könnte die Lehrzeit dann auch um $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr verkürzt werden, mehr aber auf keinen Fall. Alles andere müßte genau so sein wie bei jedem anderen Lehrling, denn seine praktische Befähigung, die doch bestimmt nicht an letzter Stelle stehen darf, hat mit seiner Vorbildung absolut nichts zu tun. Was hat er denn noch für Vorteile von seiner Vorbildung? wird vielleicht der Herr Kollege fragen. Nun, die Vorteile sind ja seine rein persönliche Angelegenheit, die soll er sich erwerben, und das sollte ihm eben auf Grund seiner Vorkenntnisse nicht so besonders schwer fallen. Aber in seiner Ausbildungszeit darf er nicht anders behandelt werden wie jeder andere Lehrling und Schüler auch. Dabei setze ich voraus, daß die Behandlung der Lehrlinge auch in allen anderen Fällen eine gute ist. Will er später Führer sein, gut, dann muß er seine Führereigenschaften aber auch beweisen. Nicht auf Grund eines Zeugnisses, das er besonders günstigen Umständen verdankt, kann ihm eine Führerrolle zugebilligt werden. „Freie Bahn dem Tüchtigen.“ Dieses insbesondere in der Nachkriegszeit in einen üblen Ruf geratene Wort wollen wir in unserem Beruf hochhalten. (V/777)

W. Fleisch, Gelsenkirchen.

•
Eine Anregung! Auf vielen Rechnungen findet man, daß Lieferanten ihre Postscheck-Nummer so klein aufdrucken, daß sie mitunter nicht auffällt. Um ein langes Herumsuchen zu vermeiden, wird angeregt, die Postscheck-Nummer recht deutlich aufdrucken zu lassen.

Verschiedenes

Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die freien Berufe? Der Preußische Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. März 1929 mit 209 gegen 100 Stimmen in zweiter Lesung gemäß dem Antrag des Abgeordneten Kölges die Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Architekten, Künstler usw.) beschlossen. In der Sitzung vom 22. März wurde der Antrag in dritter Lesung mit der Maßgabe angenommen, die freien Berufe nur nach dem Ertrage zur Gewerbesteuer heran-

zuziehen. Die Mehrheit des Plenums setzte sich zusammen aus den Fraktionen der Sozialdemokratie bis einschließlich der Deutschnationalen. Die Anträge, die eine Freigabe von 6000 RM. für die Gewerbesteuerpflicht der freien Berufe vorsahen, bzw. die Freigrenze für alle Gewerbesteuerpflichtigen auf 6000 RM. erhöhen wollten, wurden abgelehnt. Ein Gegenantrag, die freien Berufe nicht zur Gewerbesteuer zu veranlagern, verfiel mit 221 gegen 113 Stimmen bei 5 Enthaltungen der Ablehnung. In Zukunft